



## Detailansicht des Regelungsvorhabens

### Klarstellung der Regelungen der Anlage 2 Abschnitt 2 Nr. 1.1 **Waffengesetz**

Aktuell seit 18.09.2025 16:48:07

Aktiv vom 27.08.2025 bis 13.11.2025

#### Angegeben von:

Deutscher Schaustellerbund e.V. (R003862) am 27.08.2025

#### Beschreibung:

Bitte um Klarstellung bzw. Korrektur der gesetzlichen Regelung, dass die auf Volksfesten zum Schießen zur Belustigung verwendeten Druckluft- und Federdruckwaffen, die mit Rundkugeln und einer Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule betrieben werden, ihre Erlaubnisfreiheit durch die letzte Gesetzesänderung vom 17. Juli 2025 nicht verloren haben (Anlage 2 Abschnitt 2 Nr. 1.1 Waffengesetz). Die neue Formulierung lässt u. E. verschiedene Auslegungsmöglichkeiten zu, was zu Rechtsunsicherheit führt.

#### Betroffene Interessenbereiche (1)

Sonstiges im Bereich "Innere Sicherheit" [alle RV hierzu]

#### Betroffene Bundesgesetze (1)

WaffGÄndG [alle RV hierzu]

## Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

---

1. [SG2508270013 \(PDF - 2 Seiten\)](#)

**Adressatenkreis:**

Versendet am 26.08.2025 an:

**Bundesregierung**

Bundesministerium des Innern (BMI) [\[alle SG dorthin\]](#)